UIMCommunic@tion

09/2016

Ausgabe für Österreich

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Privat surfen oder nicht surfen, das ist hier die Frage!

In der heutigen Zeit ist fast jeder Büro-Arbeitsplatz mit einem PC samt Internetzugang ausgestattet. Es stellen sich dem Arbeitnehmer einige Fragen: „Darf ich am Arbeitsplatz private E-Mails versenden? Darf ich am Arbeitsplatz privat das Internet nutzen?“ Aber auch der Arbeitgeber hat Fragen: „Darf ich die Internetnutzung meiner Beschäftigten kontrollieren? Darf ich auf das E-Mail-Postfach der Mitarbeiter zugreifen, wenn sie ungeplant abwesend sind? Was sollte ich im Voraus regeln, um Konflikte zu vermeiden?“ Von datenschutzrechtlicher Bedeutung sind hier die anfallenden personenbezogenen Daten der Mitarbeiter und ihrer Kommunikationspartner. „Arbeitgeber müssen datenschutzrechtliche „Spielregeln“ einhalten, aber auch die Arbeitnehmer bewegen sich nicht im Freiraum“, weist Dr. Heiko Haaz auf Rechte und Pflichten beim Verhältnis Kommunikationsdienste vs. Arbeitsplatz hin.

Grundsatz: Soweit der Arbeitgeber Hardware bzw. Software zur Verfügung stellt, dürfen die betrieblichen Kommunikationsdienste (Internet- und E-Mail-Postfach) grundsätzlich nur für die betriebliche Tätigkeit genutzt werden. Eine private Nutzung ist daher nur erlaubt, wenn es der Arbeitgeber dies ausdrücklich gestattet hat, oder in Kenntnis und Duldung der privaten Nutzung über einen längeren Zeitraum stillschweigend akzeptiert und somit konkludent genehmigt. Je nach der konkreten Ausgestaltung der Nutzungsmöglichkeiten sind verschiedene Gesetzesvorschriften zu beachten.

Aus Sicht der Datenschutzexperten der UIMC bieten sich dem Arbeitgeber drei mehr oder minder geeignete Lösungswege, die Sie unter **communication.uimc.de** finden.

EuGH-Urteil zur Störer-Haftung beim Angebot von WLAN-Hotspots

In einem aktuellen Urteil (Urt. V. 15.09.2016, C-484/14) hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Haftung von Betreibern öffentlicher WLAN-Netze geäußert und sich mit der Frage befasst, ob der Geschäftsinhaber, der seinen Kunden ein freies WLAN zur Verfügung stellt, für Rechtsverstöße seiner Kunden haftet oder nicht. Die zugrundeliegende Norm beinhaltet ein Haftungsprivileg für sogenannte Access Provider und beruht auf Artikel 12 Absatz 1 der europäischen E-Commerce Richtlinie 2001/31/EG. Auch wenn die Klage auf Basis des deutschen Telemediengesetzes geführt wurde, so ist das Urteil auch auf Österreich übertragbar.

Der EuGH stellt in seinem Urteil zunächst fest, dass ein Anbieter, der der Öffentlichkeit unentgeltlich sein WLAN zur Verfügung stellt, einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der oben genannten Richtlinie erbringt und sich entsprechend auf die Haftungsprivilegierung berufen kann. Diese Haftungsbeschränkung greift, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Anbieter von Diensten hat die Übermittlung nicht veranlasst.
- Er hat den Adressaten der Übertragung nicht ausgewählt.
- Er hat die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert.

Der EuGH stellt ferner klar, dass der Anbieter dem Urheberrechtsinhaber nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist. Nicht ausgeschlossen hat der EuGH jedoch, dass Rechteinhaber im Wege der Beantragung von Unterlassungsverfügungen gegen Betreiber öffentlicher WLAN-Netze vorgehen können.

Handlungsempfehlungen finden Sie auf der nächsten Seite!

Schon gewusst?

Die UIMC hat den UIMChange-Prozess entwickelt. Ziel des UIMChange-Programms ist es, Sie umfassend über die Neuerungen zu informieren und den Anpassungsbedarf zu ermitteln. Daraus werden Maßnahmen entwickelt, so dass Ihr Unternehmen auch nach dem 25. Mai 2018 weiterhin datenschutzkonform organisiert ist.

Fragen Sie nach weiterführenden Informationen und fordern Sie unsere Broschüre an!

UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co KG, Nützenberger Straße 119, 42115 Wuppertal
Tel.: (02 02) 2 65 74 - 0, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de

Freikarten für die it‘sa!
Gutschein Code B358897

UIMCommunic@tion

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Sanktion in EU-Datenschutz-Grundverordnung

Neben inhaltlichen Neuregelungen besteht ein Kernpunkt der Datenschutzreform in der Einführung gravierender Sanktionen bei Datenschutzverstößen. So sieht die DS-GVO ein gänzlich neues Sanktionsmodell vor, das an wettbewerbs-/kartellrechtliche Vorgaben angelehnt ist. **Insbesondere der Bußgeldrahmen wird auf Beträge von bis zu 20.000.00 EUR bzw. 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres angehoben;** ausschlaggebend ist die jeweils höhere Summe.

Näheres zu den Änderungen finden Sie in unserer **Informationsbroschüre „EU-Datenschutz-Grundverordnung (die wichtigsten Änderungen im Überblick)“**, welche wir Ihnen gerne zusenden.

Umgang mit der Störerhaftung bei Hotspots

Nach dem Urteil des EuGH sind Anbieter offener WLAN-Netze gehalten, ihr Netz mittels Passwort zu schützen und hierzu vorher eine Registrierung der Nutzer durchzuführen.

Unsere Empfehlung:

Wenn ein WLAN-Hotspot angeboten wird, ist die Gefahr der Haftung wie folgt zu reduzieren:

- Authentifizierung des User,
- Konfiguration von restriktiven Port-Freigaben (erschweren von illegalen Aktivitäten),
- Nutzerregelungen, die schriftlich oder digital via Checkbox zu bestätigen sind.

Der Anbieter eines offenen WLANs ist gemäß § 19 E-Commerce-Gesetz (ECG) nicht schadensersatzpflichtig, doch ist er nicht zwingend von Unterlassungsklagen „freigestellt“. Da dies noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, sollten die o. g. Empfehlungen dringend umgesetzt werden.

kostenfreier Eintritt

Besuchen Sie uns auf der it‘sa

it sa 2016
Die IT-Security Messe und Kongress
The IT Security Expo and Congress

„Nutzen Sie die Gelegenheit zum Austausch und informieren Sie sich über die neuesten Produkte und Dienstleistungen. Neben Lösungen für IT-Sicherheit und den Top-Themen Cloud Security, Mobile Security, Verschlüsselung, IT Compliance und Biometrie finden auch Basics wie Netzwerksicherheit, Virenschutz oder IT Grundschutz eine breite Präsentationsfläche.“ [siehe www.it-sa.de]

Die UIMC und UIMCert werden Sie schwerpunktmäßig über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des IT-Sicherheitsgesetzes informieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Nürnberg, 18. bis 20. Oktober
Stand 12.0-365 (Halle 12 / Stand 365)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- ☐ Rechtliche Anforderungen beim Wechsel des Betriebsarztes
- ☐ UIMChange: Effektiv und effizient auch den EU-Datenschutz umsetzen
- ☐ **Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: www.UIMC.de/communication

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.